Reglement für das Personal der Talkanzlei (Korporationsverwaltung) Ursern

Der Talrat Ursern,
gestützt auf Artikel 10, 15 und 17 des Grundgesetzes der Korporation Ursern (1000),
beschliesst:

Artikel 1 Organisation

[1]Der von der Talgemeinde auf Vorschlag des Talrates gewählte Talschreiber ist der Vorsteher sämtlicher Verwaltungen der Korporation Ursern.

[2]Ihm ist ein Stellvertreter sowie das übrige Personal von Talkanzlei und EWU-Verwaltung untergeordnet.

[3]Der Talschreiber ist als Vorsteher der Talkanzlei direkt dem Talammann und als Chef der EWU-Verwaltung dem Präsidenten des Verwaltungsrates EWU unterstellt.

Artikel 2 Pflicht

[1]Der Talschreiber ist zu treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung gehalten. Er sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Personal darin nacheifert.

[2]Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Sekretariat der Talgemeinde, des Talrates, des Engern Rates, des Verwaltungsrates EWU und der Kommissionen

b) Führung des Rechnungswesens aller Abteilungen

c) Führung des Archivs

d) Sämtliche weitere Aufgaben, die ihm durch Pflichtenhefte, den Talrat, den Verwaltungsrat EWU oder deren Vorsitzende zugewiesen werden.

[3]In Absprache mit dem Talammann, bzw. Präsidenten des Verwaltungsrates EWU können gewisse Aufgaben verbindlich dem Stellvertreter übertragen werden.

[4]Die verwaltungsinterne Arbeitszuweisung ist Sache des Talschreibers.

Artikel 3 Amtsgeheimnis

Das gesamte Personal hat strenge Verschwiegenheit in Amtsgeheimnissen zu wahren und keinem Unbefugten Einsicht in Protokolle und Schriftstücke zu gewähren.

Artikel 4 Anstellungsbedingungen

[1]Die Anstellungsbedingungen des gesamten Personals richten sich nach der Dienstordnung für das Personal des EW Ursern.

[2]Bei jeder Neueinstellung von Talschreiber und Stellvertreter sind zwischen dem Engern Rat und Verwaltungsrat EW Ursern die erforderlichen Absprachen zu treffen.

Artikel 5 Kostenaufteilung

Die für die Korporation Ursern erbrachten Arbeitsleistungen des Personals werden vom EW Ursern in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dienst- und Besoldungsreglement für den Talschreiber (1122) wird aufgehoben und durch diesen Erlass ersetzt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat EW Ursern in Kraft.

Also beschlossen an der Sitzung des Talrates Ursern vom 2. Mai 1989.

Der Talammann: Meyer Paul

Der Talschreiber: Russi Alfred

Genehmigt durch den Verwaltungsrat EW Ursern an der Sitzung vom 22. Mai 1989.